



# Beitrags- und Gebührenordnung

## Schwimmverein Rheine 1968 e.V.

### § 1 Vereinsbeiträge

#### 1) monatliche Beiträge

<u>Nr.</u>	<u>Beitragsart</u>	<u>Beitrag p.M.</u>
01	Minderjährige, Schüler, Studenten, Azubis (bis max. 25 Jahre)	10,00 €
02	Erwachsene	12,00 €
03	Familienmitgliedschaft (inkl. Mitglieder nach Beitragsart 01)	24,00 €
04	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

2) Die Aufnahmegebühr (pro Person) entspricht einem Monatsbeitrag der Beitragsgruppe 1. Sie wird zusammen mit dem ersten Beitrag eingezogen.

3) Die ermäßigte Beitragsform für Azubis und Studierende muss beantragt und nachgewiesen werden.

4) Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschriftmandat quartalsweise zur Quartalsmitte eingezogen.

5) Die Mahngebühr bei einer 2. Mahnung beträgt 5,00 Euro.

### § 2 Gebühren

#### 1) Deutscher Schwimm-Verband (DSV)

- Die einmaligen Registrierungskosten übernimmt der SV Rheine
- Die jährlichen Lizenzgebühren übernimmt der SV Rheine im ersten Jahr

#### 2) Verband Deutscher Sporttaucher (VDST)

- Pauschale für VDST-Mitgliedschaft und -Versicherung p. M. 2,75 €

#### 3) Startgelder

- Startgelder bis 8,00 € pro Einzelstart werden vom Verein bezahlt. Bei höheren Startgeldern hat der Sportler die Differenz als Eigenanteil zu bezahlen
- Das bereits vom Verein gezahlte Meldegeld ist dem Verein bei Nichtantritt vom Sportler in voller Höhe zu erstatten

#### 4) Vereinsheim

- Sportbereich oder Sozialräume, je Stunde 40,00 € \*
- Sportbereich oder Sozialräume, halber Tag, vier Stunden 100,00 € \*
- Sportbereich oder Sozialräume, ganzer Tag, acht Stunden 160,00 € \*
- Vereinsheim komplett, pro Person pro Nacht 10,00 € \*\*

\* gemeinnützige Organisationen erhalten eine Ermäßigung von 50%

\*\* Mindestbetrag pro Nacht: 150 €

In begründeten Einzelfällen kann von den o.g. Gebühren abgewichen werden.

#### 5) Kurse

- Für zusätzliche Sportangebote (z.B. Kurse) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im einzelnen festzulegen sind.
- Kursmitglieder, die direkt im Anschluss an den Kurs neues Vereinsmitglied werden, sind im laufenden und folgenden Quartal beitragsfrei.

### § 3 Gültigkeit dieser Ordnung

Diese Ordnung wurde am 14.03.2023 beschlossen.